



Baden-Württemberg
Staatsministerium

Richtlinie zur Förderung von Projekten und Partnerschaften mit Burundi durch Mittel des Landes Baden-Württemberg – bwirkt! Burundi 2026

(Fassung vom 12.01.2026)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zweck der bwirkt! Burundi Förderrichtlinie	2
2	Fördervoraussetzungen	3
3	Ziel der finanziellen Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit	5
4	Zuschussfähige Projekte.....	5
5	Inhaltliche Schwerpunkte der Förderprojekte.....	6
6	Antragstellung	7
7	Förderverfahren	7
8	Verpflichtungen des Projektträgers/ der Projektträger*in	7
9	Öffentlichkeitsarbeit	8
10	Projektbericht.....	9
11	Inkrafttreten und Gültigkeit.....	9

1 Einleitung und Zweck der **bwirkt!** Burundi Förderrichtlinie

Die Förderlinie **bwirkt!** **Burundi** soll die Zusammenarbeit von baden-württembergischen und burundischen Organisationen stärken, sowie das entwicklungspolitische Engagement vor Ort in Burundi fördern. Die Landespartnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi besteht bereits seit den 1980er Jahren. Am 16. Mai 2014 unterzeichneten Ministerpräsident Winfried Kretschmann und der Minister für Auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit der Republik Burundi, Laurent Kavakure, in Stuttgart eine förmliche Partnerschaftvereinbarung zwischen Baden-Württemberg und Burundi. Dieses Abkommen wurde am 27. Juni 2023 im Rahmen der Delegationsreise um Staatssekretär Rudi Hoogvliet erneuert und erweitert.

Die Förderlinie **bwirkt!** **Burundi** zielt in erster Linie darauf ab, Partnerschaftsprojekte zwischen Partnern aus Baden-Württemberg und Burundi zu fördern. Im Jahr 2026 werden die Projektanträge von einer in Baden-Württemberg ansässigen Organisation eingereicht in Partnerschaft mit einer Organisation in Burundi.

Die Grundlage für die **bwirkt!** **Burundi** Richtlinie stellen die entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Baden-Württemberg dar. Die Förderung soll eine weitere Umsetzung der Ziele des entwicklungspolitischen Dialogs anstoßen und ermöglichen. Zweck der Richtlinie ist es, die Regularien des Förderprogramms transparent darzustellen.

2 Fördervoraussetzungen

- Anträge können gestellt werden von **in Baden-Württemberg** ansässigen und gemeinnützigen Institutionen (wie z. B. Eine-Welt-Initiativen, Kommunen, Vereine, Migrantenselbstorganisationen und religiöse Organisationen), **in Partnerschaft mit einer Organisation in Burundi**.
- **Antragsberechtigt sind Organisationen aus Baden-Württemberg, die idealerweise bereits eine Partnerschaft bzw. einen Kontakt mit einer Organisation in Burundi haben oder in der Anbahnung sind.** Dabei ist wichtig, dass die Organisation in Burundi mehrheitlich mit lokalen Beschäftigten besetzt ist.
- Der oder die Antragstellende in Baden-Württemberg muss in der Lage sein, die Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen, gemeinschaftlich zu arbeiten und, die Partner*innen-Organisation in Burundi zu unterstützen. Burundische Partner*innenorganisationen müssen ebenfalls **personell, fachlich und organisatorisch in der Lage sein**, die Vorhaben fachkundig zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen. Bei diesen Kooperationsprojekten sollte die antragstellende Organisation aus Baden-Württemberg in erster Linie für die Administration und Koordination zuständig sein, wobei die burundische Partnerorganisation das Vorhaben größtenteils umsetzt.
- Im Rahmen einer **bwirkt! Burundi** Ausschreibung zur Förderung von Burundi Projekten kann **nur ein Projektantrag pro Organisation** eingereicht werden. Es wird pro Jahr voraussichtlich eine Ausschreibung geben. Bei Interesse an Informationen zu den Ausschreibungen der **bwirkt! Burundi** Förderung, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Burundi-Projekte“ an: bw-burundi@sez.de.
- Der Förderbetrag beträgt **max. 20.000,00 Euro**.
- Die bewilligten Mittel werden **frühestens vier Wochen** vor Projektbeginn gemäß Förderbescheid überwiesen und nur, wenn sie voraussichtlich in den nächsten 3 Monaten verausgabt werden.
- Die **Eigenmittel bzw. Eigenleistungen** (Geld-, Sachmittel und Personalkosten) der oder des Antragstellenden müssen **mindestens 15 % der Gesamtausgaben** betragen. Der Eigenanteil kann als Sach- oder Arbeitsleistung abgegolten werden (Valorisierung des Eigenanteils). Alle Ausgaben müssen mit Belegen nachgewiesen werden.
- Der minimale **Eigenanteil** (mindestens 15 %) an der Gesamtsumme kann auch durch eingeworbene Drittmittel ersetzt werden.

- Nicht förderfähig sind Maßnahmen oder Maßnahmenteile, die **bereits im Rahmen von bwirkt! 2025 gefördert wurden oder eine Fortführung, Wiederholung oder inhaltliche Weiterentwicklung** solcher Maßnahmen darstellen würden. Wird eine etwaige Abgrenzung zu einem Vorprojekt nicht oder nicht plausibel erbracht, wird der Antrag im (formalen) Auswahlverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.
- Sollte es in **den Vorjahren Projekte** gegeben haben, die über die SEZ mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wurden, muss die SEZ für diese ein Verwendungsnachweis vorliegen (es sei denn, die geplante Projektlaufzeit ist noch nicht abgelaufen oder die festgelegte Berichtsfrist ist noch nicht erreicht), ansonsten ist die Organisation nicht antragsberechtigt
- Eine **Doppelfinanzierung** des Projekts durch andere Förderprogramme der SEZ oder des Landes Baden-Württemberg ist unzulässig und führt zur vollständigen Rückzahlungspflicht der Zuwendung. Drittmittel anderer Förderer müssen im Antrag ausgewiesen werden.
- Die **Gesamtfinanzierung** des Vorhabens muss vor Projektbeginn gewährleistet, nachgewiesen, gesichert und die Folgekosten tragbar sein.
- **Nicht verbrauchte Mittel (Restbeträge)** müssen mit Einreichung des Verwendungsnachweises zurücküberwiesen werden.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung.
- Eine Kombination von Fördermitteln von **bwirkt! Inland** und **bwirkt! Ausland**, sowie **bwirkt! Burundi** ist nicht möglich. Doppelanträge sind unzulässig.

Voraussetzungen des Projekts

- Die Projektziele und -maßnahmen müssen realistisch und nachvollziehbar definiert werden. Ein Zeit- und Finanzrahmen muss vorgegeben werden und darf **eine Projektlaufzeit von 12 Monaten** nicht überschreiten.
- Das Projekt darf bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Bewilligung noch nicht begonnen haben, das heißt es dürfen vorher beispielsweise keine Vertragsschlüsse, Beauftragungen Dritter oder erste Projektaktivitäten durchgeführt werden.
- Das Projekt **darf frühestens am 25. Mai 2026 und muss spätestens am 05. Juni 2026 beginnen**. Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt bereits begonnen wurden oder Bestandteil laufender Vorhaben aus früheren Förderungen sind, sind nicht förderfähig.
- Die bewilligten Mittel werden frühestens vier Wochen vor Projektbeginn laut Antrag überwiesen.

- Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Abgrenzung früherer Förderungen oder eine unzulässige Doppelförderung führen zur Rückforderung der gewährten Zuwendung.
- Das beantragte **Projekt muss gemeinnützig** ausgerichtet sein. Der oder die Antragstellende ist verpflichtet, einen Bericht über den Projektverlauf und eine Abrechnung vorzulegen.
- In den Fällen, in denen besondere landeskundliche oder fachtechnische Kenntnisse zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, lässt die SEZ das Projekt durch **eine geeignete fachkundige Stelle im Projektland** prüfen.

3 Ziel der finanziellen Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit

Durch die Förderung soll eine nachhaltige Partnerschaft zwischen baden-württembergischen Initiativen und ihren Partner*innen in Burundi gestärkt werden. Grundlage dafür ist ein echtes Interesse an dem*der Partner*in sowie ein interkulturell sensibles Miteinander. Dies zeigt sich nicht nur durch einen respektvollen Umgang miteinander, unter Beachtung der Geschlechtergleichstellung, sondern auch durch Vertrauen, Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz. Im Weiteren soll die nachhaltige Partnerschaft lebendig, aktiv und stimulierend gelebt werden, um so offen für neue Partner*innen, neue Impulse und Entwicklungen zu sein. Entgegen einer Patenschaft, verfolgt die Partnerschaft ein gemeinsames Ziel: In partnerschaftlichen Projekten, die diesem Grundsatz folgen, steht der beidseitige Gewinn und Nutzen im Vordergrund.

4 Zuschussfähige Projekte

Vorrangig gefördert werden Projekte, die nachweislich auf Interessen der lokalen Gemeinschaft und benachteiligter Gruppen beruhen, ohne neue Abhängigkeiten zu schaffen, und die einen Community Development Ansatz haben. Das heißt, dass gesellschaftliche Akteur*innen gemeinsam an der Lösung ihrer Herausforderungen arbeiten, mit dem Ziel, eine stärkere und widerstandsfähige lokale Community aufzubauen. Das absolute Gegenteil wäre, wenn das Projekt Lösungen außerhalb der Community entwickelt und ohne die Beteiligung der Community selbst agiert. Das Projekt sollte einen inspirierenden, integrativen und beispielhaften Charakter haben und andere Organisationen und Netzwerke bei der Umsetzung ihrer Vorhaben einbinden.

Grundsätzlich können Burundi-Projekte, die ausschließlich folgende Punkte beinhalten, **nicht gefördert werden**:

- Reine Besucher*innenprogramme,
- Projekte, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen,
- Projekte, die bereits begonnen wurden,
- Laufende Kosten, die auch nach Abschluss eines Projekts notwendigerweise anfallen (Strom, Miete, auf Dauer notwendige Gehälter) sowie

- Reise- und Personalausgaben der antragstellenden Organisation aus Baden-Württemberg.

5 Inhaltliche Schwerpunkte der Förderprojekte

Bevorzugt werden Projekte gefördert, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen und/oder sozialen und/oder ökologischen Lage im Projektland beitragen und dabei folgende **inhaltliche Schwerpunkte** haben:

- Ernährungssicherheit
- Einkommensgenerierung
- Friedensförderung

Die folgenden Unterkapitel zeigen exemplarisch, wie die Projektschwerpunkte im Detail aussehen können. Diese Liste ist nicht abschließend und dient lediglich der besseren Identifikation mit den Hauptschwerpunkten der **AMAHORO!** BW-Burundi Partnerschaft im Rahmen des **bwirkt! Burundi** Förderlinie.

Schwerpunkt: Ernährungssicherheit

- Forschung und Umsetzung von Wertschöpfungsketten und Produktionsabläufen
- Bildungsarbeit bzgl. ausgewogener Ernährung und Eigenanbau
- Landwirtschaftliche Praxis und biologischer und nachhaltiger Anbau
- Sprachkurse zur Hochschulkooperation
- Agrobusiness
- Austauschprogramme unter Expert*innen zum Thema Ernährung
- Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum

Schwerpunkt: Einkommensgenerierung

- Unternehmer*innentum und Start-ups
- Community Development und gemeinschaftliche Produktion
- Social and Cultural Entrepreneurship

Schwerpunkt: Friedensförderung

- Friedenserziehung durch Sport, Kunst und Kultur
- Friedensarbeit mit jungen Menschen
- Frauen als aktive Akteurinnen in der Friedensarbeit
- Dialog und Friedensgespräche
- Frieden durch Schaffen von Perspektive
- Trauma Bewältigung und mentale Gesundheit

Die Projekte müssen einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele der 17 Sustainable Development Goals¹ (SDG) und der Agenda 2030 leisten. Folgende Ziele stehen im Fokus: Geschlechtergleichheit (SDG 5) und Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (SDG 17).

¹ <https://www.bmz.de/de/ministerium/grundsaeetze-ziele>

6 Antragstellung

- Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind ausschließlich über das digitale Antragsportal der SEZ möglich.
- Die **Antragsfrist** endet am **20. Februar 2026 um 16:00 Uhr MESZ**.
- Der Zugang zu dem Antragsportal der SEZ sowie alle Unterlagen zur Antragstellung stehen auf der Internetseite der SEZ als Download bereit: <https://sez.de/projekte/bwirkt/>
Dort finden Sie auch häufig gestellte Fragen (FAQs)

Gerne kann im Rahmen der Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch vereinbart werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an Raïssa Mpundu (E-Mail: mpundu@sez.de).

7 Förderverfahren

- Über die Förderung der eingereichten Projektanträge entscheidet ein **unabhängiges Vergabegremium**. Es können nur Anträge zugelassen werden, die bis zum Datum des Antragsschlusses, am 20.02.2025 (Eingang bis 16:00 Uhr im Antragsportal der SEZ vollständig, formal und formell korrekt). Es bleibt vorbehalten nach Antragsschluss noch projektbezogene Rückfragen an die antragstellenden Organisationen zu richten. Grundsätzlich gilt jedoch, dass lediglich die Informationen aus fristgerecht eingereichten Anträgen für die Projektbeurteilung maßgeblich sind.
- Aufgrund der voraussichtlich **hohen Anzahl eingehender Projektanträge** gegenüber den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, kann nur eine begrenzte Anzahl an Projektanträgen bei der Förderung berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8 Verpflichtungen des Projektträgers/ der Projektträger*in

- Die SEZ leitet, nach positiver Auswahl durch das Auswahlgremium und der Übermittlung des bestandskräftigen Bescheids, die Zuwendung zur Durchführung des Projekts an den*die Antragstellenden weiter. Diese*r handelt eigenverantwortlich und arbeitet mit der SEZ partnerschaftlich zusammen.
- **Eine Förderung entspricht einer Festbetragsfinanzierung.** Der im eingereichten Antrag aufgeführte **Eigenanteil der Antragstellenden** (mind. 15 % der im Antrag aufgeführten Gesamtausgaben) **ist zuerst für die Deckung der Ausgaben zu verwenden.** Wenn sich das Vielfache der festgelegten Einheit nach der Bewilligung

verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen. Mögliche Restbeträge müssen zurücküberwiesen

- Geld- oder Sachzuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Förderbescheid aufgeführten Zwecks verwendet werden.
- **Planerische oder inhaltliche Änderungen** im Zuge der Durchführung des bewilligten Projekts **müssen vor** Beginn bzw. Umsetzung schriftlich mitgeteilt und **durch die SEZ genehmigt werden**. Die Änderungen müssen durch einen neuen Bescheid abgedeckt sein, da das geänderte Vorhaben sonst nicht mehr abgedeckt ist.
- **Finanzielle Änderungen**, die eine Verschiebung oder Änderung der geplanten Höhe übergeordneter Ausgabeposten von mehr als 20 % zur Folge haben, müssen plausibel **begründet und als Umwidmung bei der SEZ beantragt werden**.
- Bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Zuwendung besteht gegenüber dem oder der Antragstellenden ein **Rückzahlungsanspruch**.
- Der*Die Projektträger*in ist verpflichtet, die **gemeinnützige Zweckbindung** des Zuwendungszwecks bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufrecht zu erhalten.

9 Öffentlichkeitsarbeit

- **Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarmachung des Projekts** sowie der Förderung durch das Land Baden-Württemberg ist ausdrücklich erwünscht.
- Im Rahmen der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit ist angemessen darauf hinzuweisen, dass die **Förderung des Projekts durch das Land Baden-Württemberg** erfolgt (unter Verwendung des Logos der SEZ und des Staatsministeriums Baden-Württemberg auf allen Druckschriften bzw. entsprechenden Veröffentlichungen auf der Website).
Projektbezogene Veröffentlichungen sollen sinngemäß folgende Formulierung enthalten:
"Mit finanzieller Unterstützung des Landtags und des Staatsministeriums Baden-Württemberg über die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)."
- **Alle Veröffentlichungen sind im Vorfeld rechtzeitig** mit der SEZ abzustimmen. Die Logos sind bei der SEZ erhältlich (bw-burundi@sez.de).
- **Veranstaltungen**, die in Deutschland bzw. Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem Projekt stattfinden, sind im Online-Veranstaltungskalender der SEZ (<https://sez.de/veranstaltungskalender/>) einzutragen und bekanntzugeben.
- Das Land Baden-Württemberg und die SEZ sind jederzeit berechtigt, **Informationen über geförderte Projekte zu veröffentlichen**.

10 Projektbericht

Vor der Freigabe einer zweiten Tranche muss der bzw. der*die Projektträger*in einen Nachweis über den Erhalt der ersten Tranche zusammen mit einem Zwischenbericht des Projekts vorlegen.

Ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis sowie Fotos) ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der SEZ einzureichen. Für den Verwendungsnachweis wird nach Rücksprache im digitalen Antragsportal ein zusätzlicher Bereich für die antragstellende Organisation freigeschaltet.

Die Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- „Verwendungsnachweis“,
- „Einnahmen- und Ausgaben**bericht**“ (analog der Angaben im Formular „Einnahmen- und Ausgaben**plan**“),
- Nachweis über den Erhalt der Mittel seitens des Projektpartners (z. B. Kontoauszug) mit Angabe des angewandten Wechselkurses,
- Belegliste entsprechend der Gliederung und Angaben im Einnahmen- und Ausgabenbericht. Die Originalbelege verbleiben bei den Projektträger*innen, welche verpflichtet sind, diese über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Originalbelege werden stichprobenartig geprüft und müssen bei Anforderung zeitnah vorgelegt werden,
- Fotos (mit Freigaben der abgebildeten Personen) für die Öffentlichkeitsarbeit der SEZ sowie eventuelle Dokumentationen, die den Projektverlauf und das Projektergebnis dokumentieren (vorzugsweise in digitaler Form).

Die Unterlagen müssen so aufbereitet sein, dass die Abrechnung für Prüfzwecke durch Externe nachvollziehbar ist. Gemäß der Beschreibung in Kapitel 8, müssen planerische und inhaltliche Änderungen in der Projektdurchführung und größere Abweichungen in den einzelnen Ausgabenpositionen im Gegensatz zum bewilligten Antrag vorab mit der SEZ vereinbart worden sein und im Sachbericht erklärt werden.

Mögliche Restbeträge, die mit Abschluss des Projekts entstehen, müssen unverzüglich mit Angabe „Restbetrag“ und der Projektnummer auf untenstehendes Konto zurücküberwiesen werden.

BW-Bank Stuttgart
Kontoinhaber-Name: SEZ
IBAN: DE38 6005 0101 7448 8000 92
BIC (SWIFT)-Code: SOLADEST600

11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Förderrichtlinie tritt am 30.01.2026 in Kraft und besitzt Gültigkeit bis sie durch eine neue Richtlinie ersetzt wird.